



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 15. Nov. 2019
Name
Durchwahl
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Untere Verwaltungsbehörden
- Veterinärämter -

nachrichtlich:
Innenministerium

 Verordnung (EG) Nr. 1/2005
Tiertransporte bei Außentemperaturen von über 30 Grad

Erlass des MLR vom 26.07.2019 Az. 34-9185.41

Zum Erlass des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 26.07.2019 Az. 34-9185.41 ergehen die folgenden ergänzenden Hinweise:

Nach Anhang I Kapitel III Nr. 2.6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist bei allen Transporten im Geltungsbereich der Verordnung während des Transports für ausreichende Frischluftzufuhr zu sorgen. Gerade bei hohen Außentemperaturen ist eine konstante Frischluftzufuhr für alle Tiere im Transportfahrzeug unerlässlich. Als orientierende Konkretisierung, was mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „ausreichend“ gemeint ist, können die Vorgaben des Anhangs I Kapitel VI Nr. 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bezüglich der Temperaturen innerhalb von Transportmitteln für lange Beförderungen herangezogen werden. Da diese Vorschrift verlangt, dass „zu jedem Zeitpunkt“ einer langen Beförderung bei hohen Außentemperaturen für alle Tiere innerhalb des Transportmittels, Temperaturen bis 30 °C, mit einer Toleranz von +5 °C ein-



charta der vielfalt

UNTERZEICHNET

Kernerplatz 10 · 70182 Stuttgart · Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2255 · poststelle@mlr.bwl.de
www.mlr.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

gehalten werden müssen, wird die Einhaltung dieses Messwertes bereits von Transportbeginn an verlangt. Es kommt demnach für die vorgeschriebene Einhaltung dieses Messwertes (30 °C, mit einer Toleranz von +5 °C), nicht darauf an, ob die Beförderung tatsächlich die Dauer von 8 Stunden überschritten hat. Damit gilt dieser Messwert gleichermaßen auch für Beförderungen, die von vorneherein gar nicht 8 Stunden überschreiten sollen.

Es ist daher bei hohen Außentemperaturen auf ausreichend große Lüftungsöffnungen und geöffnete Seitenklappen der Transportfahrzeuge zu achten. Bei Transportfahrzeugen, die für lange Beförderungen zugelassen sind, muss zwingend die Zwangslüftung eingeschaltet sein, das Lüftungssystem muss unabhängig vom Motor mindestens vier Stunden lang funktionieren (Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Hinweise auf Hitzestress bei den transportierten Tieren können unter Berücksichtigung tierarztspezifischer Besonderheiten u. a. Anstieg der Atemfrequenz, Hecheln, Erschöpfung und Hyperthermie sein.

Allgemein gilt für Tiertransporter, dass die Gefahr von Hitzestress im vorderen Bereich des Fahrzeugs am größten ist. Transportmittel für lange Beförderungen müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und einem Datenschreiber ausgestattet sein. Die Temperatur im Laderaum wird mittels Sensoren überwacht und die Temperatureaufzeichnungen werden elektronisch aufgezeichnet. Diese sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Analog zu der Anordnung der Sensoren in Transportmitteln für lange Beförderungen sollten Temperaturmessungen in Transportmitteln ohne Sensoren dort vorgenommen werden, wo mit extremen Klimabedingungen zu rechnen ist und zudem nicht direkt unterhalb künstlicher Lichtquellen oder vor Ventilatoren.

Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten diese ergänzenden Hinweise zum o. g. Erlass zu berücksichtigen.

